

Düngung

Stoffstrombilanzverordnung

duengung-bw.de



• Stoffstrombilanzverordnung

1. Rechtsgrundlage: Düngegesetz §11a Abs.2 → eine StoffBiLV
2. Zweck: §3 StoffBiLV
 - Es ist bei der landwirtschaftlicher Erzeugung ein nachhaltiger ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sicherzustellen
 - Nährstoffverluste in die Umwelt sind soweit wie möglich zu vermeiden
3. Anlage 2: Erstellung einer Stoffstrombilanz
4. was gilt ab 2023

- **duengung-bw.de**
 - Stammdaten
 - Dienste
 - Düngebedarf
 - Bilanzen
 - Düngeaufzeichnung
 - Stoffstrombilanz
 - allgemeine Informationen



**Anlage 2 (zu § 6 Absatz 1 und 3 und § 7 Absatz 1 Nummer 3)
Jährliche betriebliche Stoffstrombilanz für Stickstoff (N) oder Phosphor (P) / Phosphat (P₂O₅)
(Nährstoff unterstreichen)**

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 3955)

Tabelle 1

Erfassung der Hintergrunddaten für die betriebliche Stoffstrombilanz

1.	Eindeutige Bezeichnung des Betriebs:	
2.	Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs in Hektar:	
3.	Anzahl der im Betrieb gehaltenen Großvieheinheiten in GV:	
4.	Tierbesatzdichte im Betrieb in GV je Hektar:	
5.	Beginn des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres:	
6.	Ende des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres:	
7.	Datum der Erstellung:	

Erfassung der Daten für die betriebliche Stoffstrombilanz

	1	2	3	4
	Zufuhr	Nährstoff in kg	Abgabe	Nährstoff in kg
1.	Düngemittel insgesamt		Pflanzliche Erzeugnisse	
2.	davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Tierische Erzeugnisse	
3.	davon sonstige organische Düngemittel		Düngemittel insgesamt	
4.	Bodenhilfsstoffe		davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
5.	Kultursubstrate		davon sonstige organische Düngemittel	
6.	Pflanzenhilfsmittel		Bodenhilfsstoffe	
7.	Futtermittel		Kultursubstrate	
8.	Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial		Pflanzenhilfsmittel	
9.	Landwirtschaftliche Nutztiere		Futtermittel	
10.	Stickstoffzufuhr durch Leguminosen		Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial	
11.	Sonstige Stoffe		Landwirtschaftliche Nutztiere	
12.			Sonstige Stoffe	
13.	Summe der Nährstoffzufuhr je Betrieb in kg Nährstoff aus Zeilen 1 und 4 bis 11		Summe der Nährstoffabgabe je Betrieb in kg Nährstoff aus Zeilen 1 bis 3 und 6 bis 12	
14.	Summe der Nährstoffzufuhr je Betrieb in kg Nährstoff je Hektar¹		Summe der Nährstoffabgabe je Betrieb in kg Nährstoff je Hektar¹	

Stoffstrombilanz

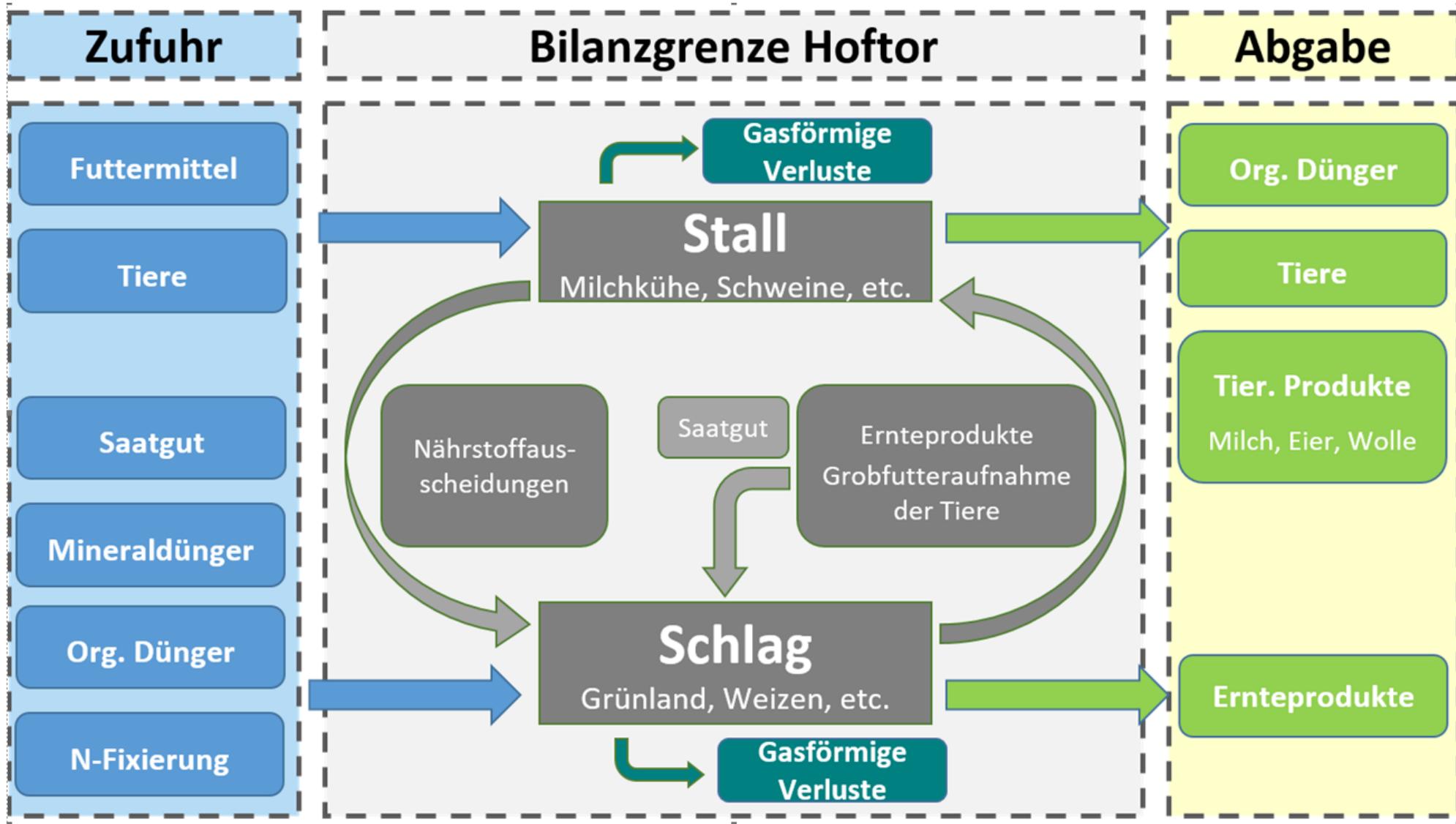


Abbildung 1: Das Prinzip der Hoftorbilanz. Der Saldo wird durch die Differenz von Zufuhr und Abgabe gebildet



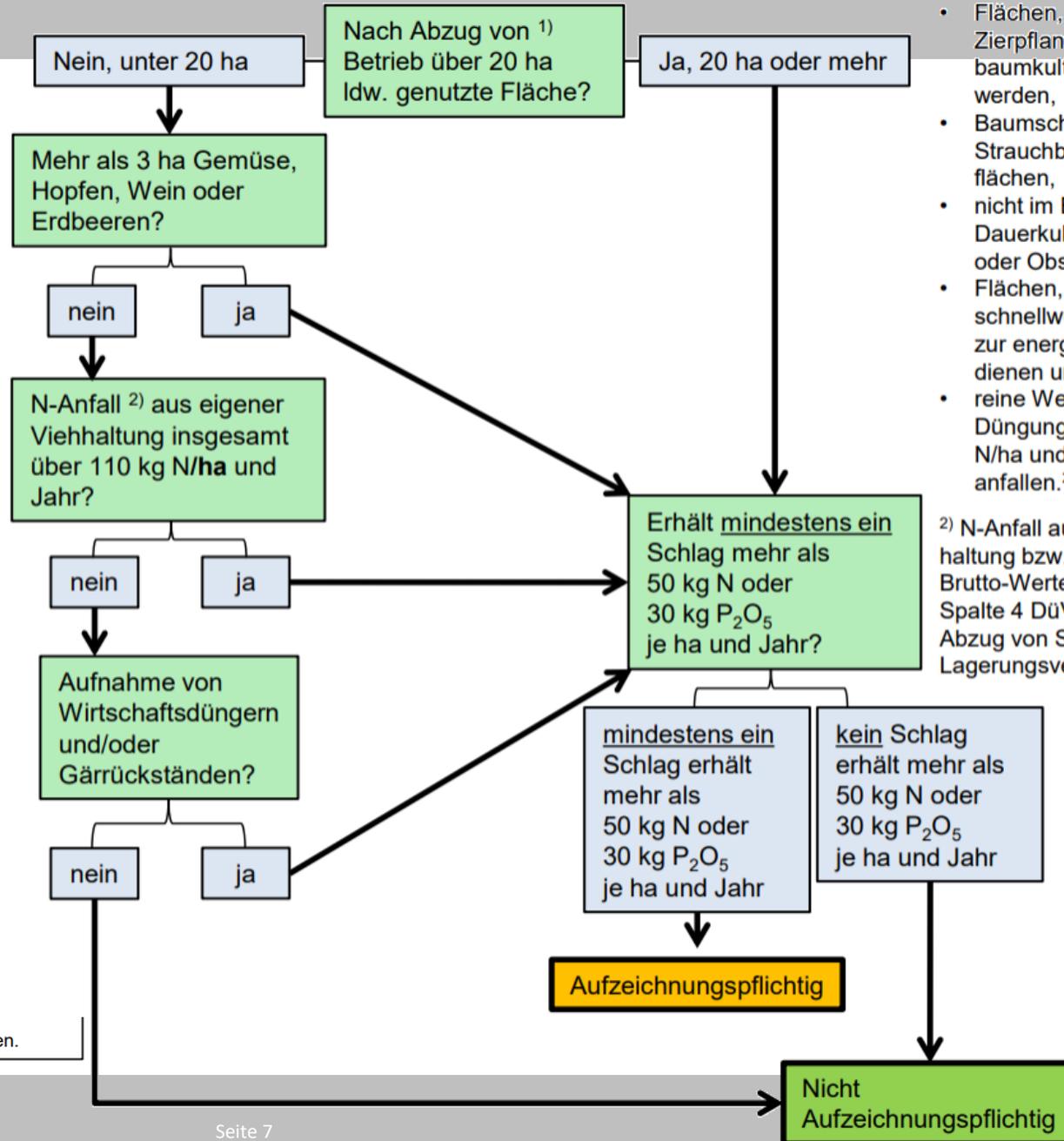
Düngaufzeichnungen

Entscheidungshilfe außerhalb Nitratgebiete und eutrophierte Gebiete

Die Aufzeichnungspflicht beinhaltet:

- Düngbedarfsermittlung (N und P_2O_5)³⁾
- Bodenuntersuchungsergebnisse: N_{min} (bzw. Referenzwerte) und P_2O_5
- Nährstoffgehalte der eingesetzten mineralischen und organischen Düngemittel
- durchgeführte Düngungsmaßnahmen

³⁾ Schläge, die nicht mehr als 50 kg N je ha und Jahr erhalten, erfordern keine N-Düngbedarfsermittlung. Schläge, die nicht mehr als 30 kg P_2O_5 je ha und Jahr erhalten und Schläge, die kleiner als ein Hektar sind, erfordern keine P-Düngbedarfsermittlung.

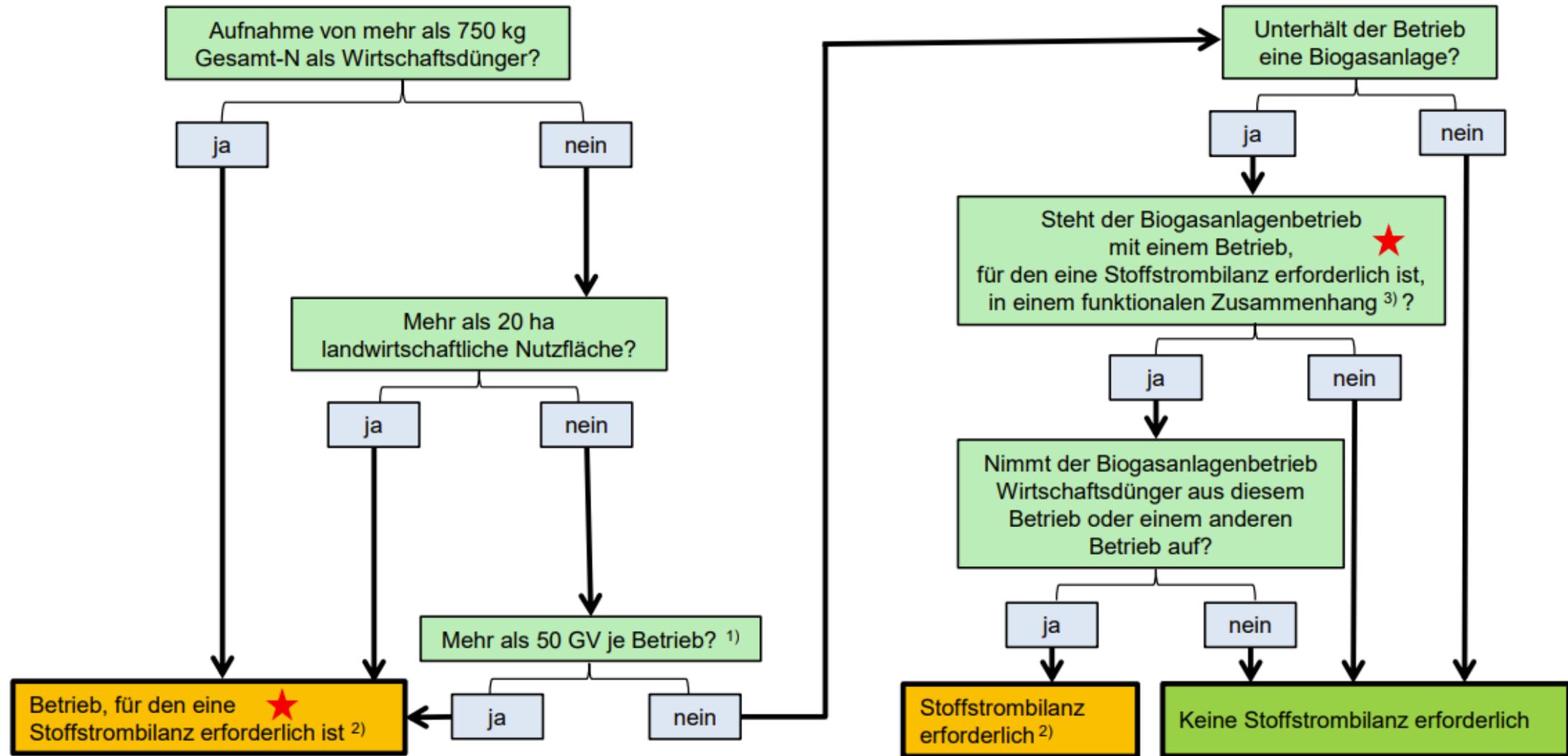


- ¹⁾ Ausgenommene Flächen
- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden,
 - Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen,
 - nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus,
 - Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen und
 - reine Weideflächen ohne N-Düngung, wenn max. 100 kg N/ha und Jahr aus Beweidung anfallen.²⁾

²⁾ N-Anfall aus eigener Viehhaltung bzw. aus Beweidung ist mit Brutto-Werten (Anlage 1, Tabelle 1 Spalte 4 DüV) zu berechnen (ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten).

Auch wenn keine Aufzeichnungspflicht besteht, werden Aufzeichnungen aus fachlicher Sicht empfohlen.

Stoffstrombilanz ab 2023 - Entscheidungshilfe



¹⁾ Die Berechnung erfolgt auf der Basis des [GV-Schlüssels vom gemeinsamen Antrag](#).

²⁾ Weitere Stoffstrombilanzen sind erforderlich, wenn die Biogasanlage (BGA) nicht im Betrieb oder GbR, GmbH bzw. sonstigen Rechtsformen nicht mit nächsten Verwandten (Elternteil; Kind oder Geschwistern) besteht oder dieser einen weiteren landwirtschaftlichen Betrieb hat (→ I.d.w. Betrieb(e) und BGA getrennt).

³⁾ Ein funktionaler Zusammenhang besteht, wenn der Biogasanlagenbetrieb von einem stoffstrombilanzpflichtigen Betrieb Wirtschaftsdünger oder Substrate (z. B. Silomais) aufnimmt oder an diesen Substrate oder Gärückstände abgibt.

Der Überschuss der Stickstoff-Gesamtbilanz der Landwirtschaft in Deutschland beträgt jährlich 1,55 Millionen Tonnen N. Das entspricht etwa 93 kg N/ha LF (Mittel 2016 bis 2018).

Ziel ist die Eigenbewertung der Nährstoff-Salden um die Verluste zu minimieren !

Gewinn für die Umwelt und meist auch betriebswirtschaftlich.

Bildung des dreijährigen Mittels und Bewertung (§6)

- **Betriebe die bereits bisher Stoffstrombilanzpflichtig waren**, das dreijährige Mittel ist fließend zu erstellen; das bedeutet bis 30.06.2023 vorzulegen aus KJ 2020, 2021 u. 2022
- **Betriebe welche in 2023 NEU bilanzpflichtig werden** bis zum 30.06.2024 kann nur das Jahr 2023 vorgelegt werden.
- **Bewertung des bisher zulässigen Bilanzwertes mit 175 kg/ha** sowie der Betriebsindividuelle Bilanzwert für Stickstoff endet nach § 6 Abs.6 der StoffstrombilanzVO am 31. Dezember 2022

Hoftorbilanzen für Stickstoff

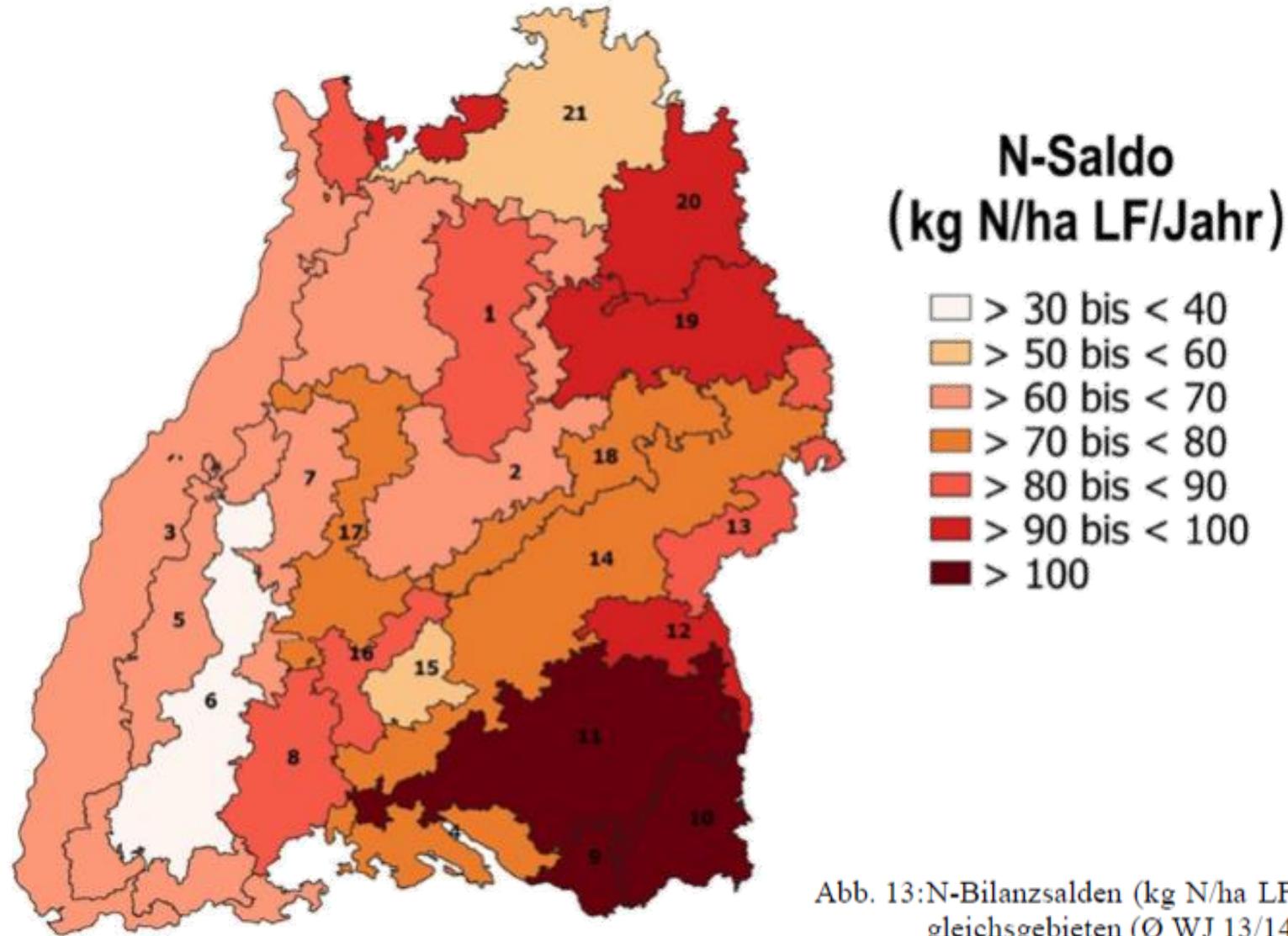


Abb. 13: N-Bilanzsalden (kg N/ha LF/Jahr) der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe nach Vergleichsgebieten (Ø WJ 13/14 - 17/18)

Quelle: Universität Hohenheim, Prof. Dr. E. Bahrs et.al. 2020

was alles aufzeichnen ?

1. **Düngebedarfsermittlung**

vor der ersten Düngemaßnahme

2. **Düngeaufzeichnung**

spätestens 2 Tage nach jeder Düngemaßnahme

3. **Gesamtsummen**

bis 31. März Folgejahr

- Düngebedarfsermittlung (N + P)

- Düngeaufzeichnungen (N + P)

4. **Aufzeichnung Weidehaltung**

nach Abschluss Weidesaison / Ende Bezugszeitraum

5. **Stoffstrombilanz**

bis zum 30. Juni Folgejahr

Aufbewahrung Unterlagen
7 Jahre nach Ablauf des Düngejahres

Jetzt geht's wirklich los

